



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ladenburg

Erneute (zweite) Veröffentlichung des Entwurfs zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hundert Morgen I - 1. Teiländerung“ der Grundlage von §§ 2, 3, 4, 4a und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hundert Morgen I - 1. Teiländerung“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB und damit die Neufassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Änderung nicht betroffen sind die Örtlichen Bauvorschriften.

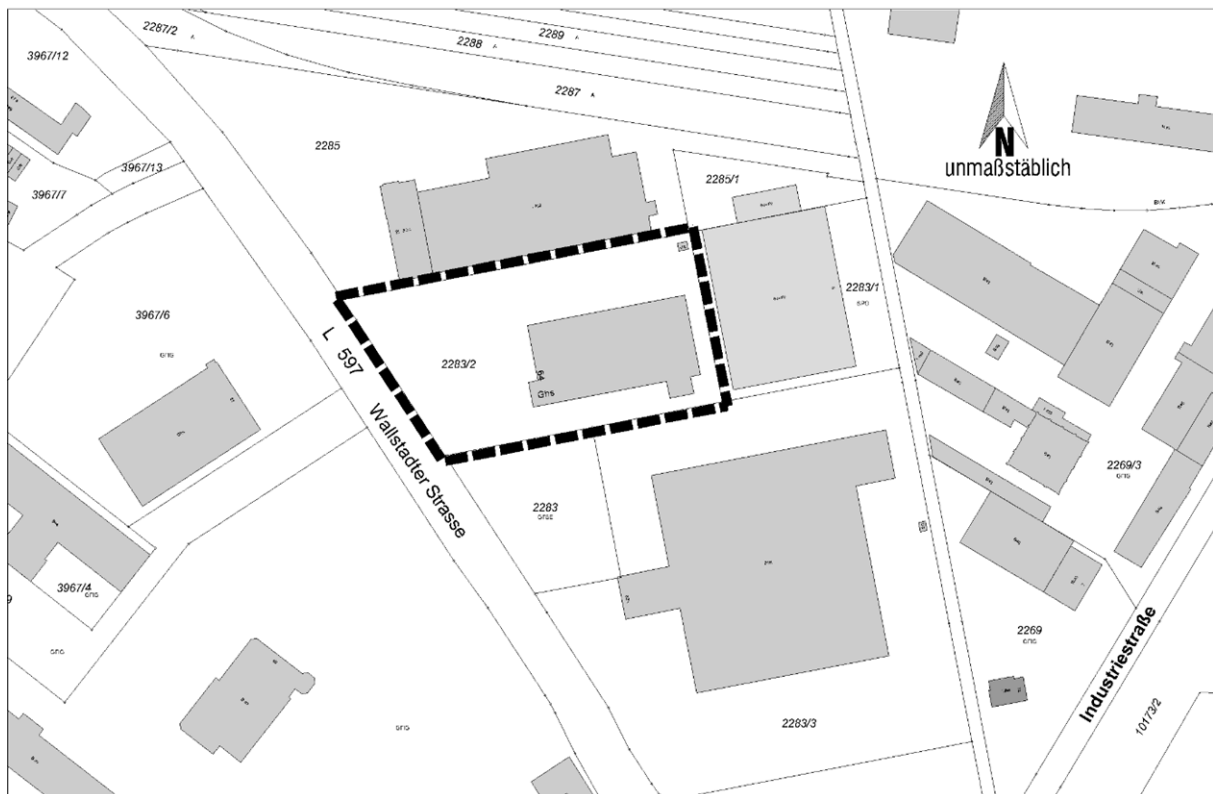
Der erste Entwurf des Bebauungsplans wurde am 28.11.2025 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026 im Rathaus sowie auf der Homepage der Stadt Ladenburg zu jedermanns Einsichtnahme aus. Mit Email vom 27.11.2025 wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Diese hatten ebenfalls die Gelegenheit, bis einschließlich 09.01.2026 ihre Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligung wurde auf rechtmäßigen Antrag bis 16.01.2026 verlängert. Aufgrund der im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans erforderlich. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.05.2026 eine Abwägung über die im Zuge des bisherigen Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen, in diesem Zusammenhang den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und den Beschluss gefasst, eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufstellung:

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hundert Morgen I - 1. Teiländerung“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Vergrößerung der Verkaufsfläche des seit vielen Jahren hier vorhandenen Lebensmitteldiscounters. Damit soll der Standort, als fester Bestandteil der in Ladenburg vorhandenen Einzelhandelsstruktur, langfristig gesichert werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet die Fläche des Flurstückes Nr. 2283/2.



Mit der erneuten (zweiten) Veröffentlichung des Entwurfes (§ 3 Abs 2 BauGB) wird der Öffentlichkeit abermals die Gelegenheit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und zu den vorgenommenen Änderungen eine Stellungnahme vorzubringen. An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass auch Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit gelten.

Parallel zu der erneuten (zweiten) Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auch die erneute (zweite) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Der überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Hundert Morgen I – 1. Teiländerung**“, bestehend aus dem Vorhabenplan, den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird gemäß § 4 Abs. 3 BauGB

bis einschließlich 07.08.2026

im Internet unter <https://www.ladenburg.de/de/Leben/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Bauleitplaene-im-Beteiligungsverfahren> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen innerhalb der genannten Veröffentlichungsfrist während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Ladenburg, Hauptstraße 7, 2. Obergeschoss, Flur vor dem Fachbereich Technische Verwaltung (Montag bis Mittwoch 9 Uhr - 12 Uhr, Donnerstag 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr sowie Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Veröffentlichungsfrist des Entwurfs können von jedermann Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Ladenburg abgegeben werden. Stellungnahmen sowie Anregungen sollen insbesondere elektronisch oder schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Terminvereinbarung auch eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der Stadt Ladenburg, Technische Verwaltung, Hauptstraße 7, vorgebracht werden.

Sollten Fragen zu dem Bebauungsplanentwurf und seinen Bestandteilen bestehen, ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Rehmsmeier, Tel. 06203/70-150 oder Frau Jakel, Tel. 06203/70-158 empfehlenswert.

Gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderungen sind in den Planunterlagen farblich gekennzeichnet.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Hinweis:

Zusätzlich sind Informationen zu Bauleitverfahren über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter <https://www.ladenburg.de/de/Rathaus/Stadtverwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Ladenburg, 06.07.2026



Stefan Schmutz
02.07.2026 15:04:23 [UTC+2]
Bürgermeister